

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (rbecker@kanzlei-wbk.de)

Abschaltung Facebook Fanpage gestoppt



Viele Unternehmen unterhalten bei Facebook eine eigene Fanpage. Bekannt ist, dass Facebook von seinen Nutzern eine Reihe von Daten sammelt und diese verwertet. Ähnlich verfuhr auch die privatrechtlich organisierte Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein. Die Datenschutzbehörde, das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hatte der Wirtschaftsakademie den Weiterbetrieb der Fanpage im November 2011 untersagt und die Deaktivierung angeordnet. Bei einem Weiterbetrieb stand ein Bußgeld von 50.000 Euro im Raum.

Der Vorwurf: Die Nutzungsdaten der Besucher würden über ein Cookie erhoben und von Facebook für Werbung genutzt. Die Akademie konnte die Daten in Form einer Statistik nutzen. Darüber würden die Nutzer nicht hinreichend aufgeklärt und sie hätten auch darin nicht eingewilligt. Die Datenschützer sahen den Weiterbildungsanbieter in der Mitverantwortung für die Datenerhebung und Nutzung. Aus Sicht der Aufsichtsbehörden lässt sich Facebook seine Leistungen mit Daten der Nutzer „bezahlen“. Die Wirtschaftsakademie wandte sich gegen die Verfügung und klagte. Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt und das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung des ULD zurück. Die Wirtschaftsakademie sei als Betreiberin der Fanpage nicht im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortliche Stelle für von Facebook erhobene Daten.

Vorlage an EuGH

Der Rechtsstreit landete vor dem Bundesverwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 25. Februar 2016 (BVerwG Az. 1 C 28.14) setzte das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren aus und beschloss die Vorlage von entscheidungserheblichen Fragen gegenüber dem europäischen Gerichtshof. Der soll jetzt klären, ob das ULD überhaupt zuständig sein kann, wenn es um von Facebook erhobene Daten geht.

In Europa handelt für Facebook hier das in Irland ansässige Unternehmen Facebook Ireland Limited. Facebook stellt sich natürlich auf den Standpunkt, man unterliege allein dem irischen Recht. In Irland hatten jedoch die irischen Datenschutzbehörden die Praxis von Facebook mehrfach überprüft und keine Beanstandungen erhoben.

Mehrstufige Verantwortlichkeit

Die dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen drehen sich um die Auslegung der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). Neben Fragen der örtlichen Zuständigkeit des ULD und des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Datenschutzbehörden der einzelnen Staaten, geht es natürlich auch um die Verantwortlichkeit der Unternehmen, die Facebook Seiten unterhalten. Im Rahmen der mehrstufigen Verantwortlichkeit könnte es noch insoweit Raum für eine Haftung des Unternehmens geben, als es sich das datenverarbeitende Unternehmen schließlich aussucht. So ist z. B. ein Unternehmen verantwortlich, wenn es Auftragsdatenverarbeitungsleistungen vergibt und hier keine ordentliche Auswahl des Unternehmens trifft, welches diese Arbeiten durchführen soll.

Aussetzung sorgt für Atempause

Jetzt ist zunächst der EuGH aufgerufen, Antworten auf die durch das Bundesverwaltungsgericht gestellten Fragen zu liefern. Vertreter der Landesdatenschutzbehörde Schleswig-Holstein zeigten sich naturgemäß unzufrieden. Für das Weiterbildungsunternehmen, aber auch für andere betroffene Unternehmen, gewährt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zunächst eine Atempause. Die Seiten müssen vorläufig nicht abgeschaltet werden, bis der EuGH entschieden hat.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de.

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

ECC Köln
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH
Dürener Str. 401 b
50858 Köln

Telefon: +49 (0) 221 943607-70

Telefax: +49 (0) 221 943607-59

info@ecckoeln.de

www.ifhkoeln.de

Erscheinungsdatum: März 2016